

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) der illwerke vkw Deutschland GmbH

Gliederung

I. **Begriffsbestimmungen und Stromversorgung**

1. *Begriffsbestimmungen*
2. *Versorger und Bedarfsdeckung*
3. *Art der Stromversorgung*
4. *Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten sowie Mitteilungspflichten*
5. *Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung*

II. **Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht**

1. *Messeinrichtungen*
2. *Ablesung*
3. *Zutrittsrecht*

III. **Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe**

1. *Abrechnung*
2. *Abschlagszahlungen*
3. *Vorauszahlungen*
4. *Rechnungen*
5. *Zahlung und Verzug*
6. *Berechnungsfehler*
7. *Sicherheitsleistung*
8. *Vertragsstrafe*

IV. **Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung**

1. *Unterbrechung der Stromversorgung*
2. *Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug*
3. *Fristlose Kündigung durch den Versorger*

V. **Preise und Preisanpassungen**

1. *Preise*
2. *Preisanpassungen*

VI. **Sonstiges**

1. *Gerichtsstand*
2. *Pauschalen und Produktblatt*
3. *Einschaltung Dritter*
4. *Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle*
5. *Änderung vertraglicher Regelungen*

I. **Begriffsbestimmungen und Stromversorgung**

1. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser ASB ist

- Kunde jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Deutschland,
- Netzbetreiber der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Strom entnimmt.

2. **Versorger und Bedarfsdeckung**

2.1 Versorger ist die **illwerke vkw Deutschland GmbH (illwerke vkw)**.

2.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf durch die illwerke vkw zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. **Art der Stromversorgung**

3.1 Der Strom wird von der illwerke vkw an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

3.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilernetzes, über das die illwerke vkw den Kunden beliefert.

4. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten sowie Mitteilungspflichten**

4.1 Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

4.2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgewerte oder die Installation von Eigenversorgungsanlagen sind vom Kunden der illwerke vkw unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen der illwerke vkw für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde von der illwerke vkw beliefert wird.

4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde der

illwerke vkw nach Ziffer 4.2 mitzuteilen hat, kann die illwerke vkw auf ihrer Internetseite veröffentlichen und somit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.2 einzuhalten.

4.4 Für den Fall, dass der Kunde Aggregationsdienstleistungen oder Leistungen zur Regelleistungsmarkung in Anspruch nehmen oder erbringen will, teilt er dies der illwerke vkw in Textform mit.

5. **Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung**

5.1 Die illwerke vkw ist von ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit

- Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- die illwerke vkw an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt oder
- der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme der illwerke vkw im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.

5.2 Die illwerke vkw haftet dem Kunden bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit der illwerke vkw oder deren Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der illwerke vkw, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

II. **Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht**

1. **Messeinrichtungen**

1.1 Der von der illwerke vkw an den Kunden gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

1.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und der illwerke vkw unverzüglich mitzuteilen.

2. **Ablesung**

2.1 Die illwerke vkw ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung

- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat.

- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

2.2 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies der illwerke vkw begründet darlegt. Die illwerke vkw wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann die illwerke vkw für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei der illwerke vkw anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Produktblatt der illwerke vkw berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder die

illwerke vkw Deutschland GmbH

illwerke vkw das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die illwerke vkw den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der illwerke vkw den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens 1 Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind.

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

- 1.1 Der von der illwerke vkw an den Kunden gelieferte Strom wird nach Verbrauch grundsätzlich einmal jährlich unentgeltlich abgerechnet.
- 1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 b Abs. 1 EnWG Gebrauch und verlangt er von der illwerke vkw eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, der illwerke vkw solche unterjährigen Abrechnungen gesondert zu vergüten, wobei die illwerke vkw Pauschalen nach dem maßgeblichen Produktblatt der illwerke vkw berechnen kann, die angemessen und billig sein müssen.
- 1.3 Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen elektronisch zu übermitteln.
- 1.4 Die illwerke vkw werden Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach 1.3 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung gestellt, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.
- 1.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisanpassungen nach Abschnitt V.
- 1.6 Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Stromabrechnung nach 1.2 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die illwerke vkw auf der Grundlage des im vorhergehenden Abrechnungszeitraums verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der illwerke vkw angemessen zu berücksichtigen. Eine Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 2.2 Macht die illwerke vkw von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von der illwerke vkw hierzu bestimmten Terminen jeweils für den abgelaufenen Monat zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch die illwerke vkw, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisanpassung von der illwerke vkw entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag (Guthaben) vollständig mit der nächsten Abschlags-

zahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Die illwerke vkw ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum von diesen Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
 - 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:
 - a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung im laufenden Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten,
 - b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die illwerke vkw im laufenden Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten,
 - c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis mit der illwerke vkw, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder
 - d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.
 - 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die illwerke vkw Abschlagszahlungen, so wird sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
 - 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt die illwerke vkw berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber der illwerke vkw einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
 - 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die illwerke vkw beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme errichten. In diesem Fall ist die illwerke vkw berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
- ### 4. Rechnungen
- Rechnungen und Abschlagsanforderungen werden von der illwerke vkw einfach und verständlich gestaltet und entsprechen § 40 EnWG. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der illwerke vkw vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen. Rechnungen sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern.
- ### 5. Zahlung und Verzug
- 5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der illwerke vkw in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig.
 - 5.2 Der Kunde kann zur Zahlung unter Zahlungsmöglichkeiten auswählen: Überweisung, SEPA-Basis-Lastschrift, Barzahlung im Kundenzentrum.
 - 5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der illwerke vkw zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
 - 5.4 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die illwerke vkw kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der illwerke vkw.
 - 5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die illwerke vkw, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
 - 5.6 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für Rücklastschriften, die der illwerke vkw entstehen, Letzterer zu erstatten.

- 5.7 Gegen Ansprüche der illwerke vkw kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6. Berechnungsfehler**
- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der illwerke vkw zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die illwerke vkw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- 7. Sicherheitsleistung**
- 7.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die illwerke vkw von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.
- 7.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 7.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann die illwerke vkw die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 8. Vertragsstrafe**
- 8.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung der illwerke vkw, so ist die illwerke vkw berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der illwerke vkw zu berechnen.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe kann die illwerke vkw auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt.
- 8.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung

- 1.1 Die illwerke vkw ist berechtigt, die Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die illwerke vkw berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die illwerke vkw kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die

illwerke vkw eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der illwerke vkw resultieren.

- 1.3 Die Kunden sind von der illwerke vkw vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
- Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 - Vorauszahlungssysteme,
 - Informationen zu Energieaudits,
 - Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 - alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 - Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - eine Schuldnerberatung.
- Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Stromversorgung mitgeteilt werden.
- 1.4 Der Beginn der Unterbrechung der illwerke vkw ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 1.5 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die illwerke vkw die ihr hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.
- 1.6 Die illwerke vkw hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung der illwerke vkw ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug**
- 2.1 Die Kündigung durch den Lieferanten bedarf der Textform. Die Kündigung durch den Kunden hat keine bestimmte Formerfordernisse, bei einer von ihm gegenüber der illwerke vkw ausgesprochenen Kündigung sollten folgende Angaben gemacht werden:
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer und Zählernummer.
- 2.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die illwerke vkw dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.3 Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, der illwerke vkw die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der illwerke vkw hierdurch entstehenden Schäden an diese vollständig zu ersetzen, insbesondere auch Kosten, die der illwerke vkw durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die illwerke vkw ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die

- Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 2.4 Die illwerke vkw wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.
- 2.5 Die illwerke vkw wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 3. Fristlose Kündigung durch den Versorger**
Die illwerke vkw ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2 ist die illwerke vkw zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung im Zeitpunkt der Kündigung andauert.

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise

- 1.1 In den vom Kunden zu zahlenden Entgelten für dessen Stromversorgung (Arbeitspreis) sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Versorgung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer und damit Schuldner dieser Netzentgelte ist), die für den Messstellenbetrieb anfallenden Entgelte, sofern diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden nicht direkt abgerechnet werden (sog. kombinierter Vertrag), die Umlagen nach dem KWKG und EEG, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f EnWG und nach § 18 der AbLaV, die Konzessionsabgabe sowie die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer enthalten.
- 1.2 Neben den Entgelten nach Ziffer 1.1 schuldet der Kunde der illwerke vkw einen Leistungs- bzw. Grundpreis (nachfolgend nur Grundpreis genannt).
- 1.3 Die illwerke vkw ist berechtigt, einzelne Entgeltbestandteile gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden vereinbart und vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegeben oder zugelassen ist.
- 2. Preisanpassungen**
- 2.1 Preisanpassungen erfolgen ausschließlich im Rahmen einer eingeschränkten Preisgarantie und damit nach den Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern 2.2., 2.3 und 2.5.
- 2.2 Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für die Dauer, die für diese im Rahmen des jeweiligen Produktes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- 2.3 Der Inhalt der eingeschränkten Preisgarantie bestimmt sich wie folgt:
- 2.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWKG oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), wird die illwerke vkw ihr hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.
- 2.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.3.1 ganz oder verringern sich diese (= Entlastungen), wird dies von der illwerke vkw zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.
- 2.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 2.3.2, wobei der Cent-Betrag der Mehrkosten höher ist als die Entlastung, hat die illwerke vkw die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) wird die illwerke vkw die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als sie unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann.
- 2.3.4 Die Ziffern 2.3.1 bis 2.3.2 gelten entsprechend in Bezug auf die Netzentgelte, die in den vom Kunde an die illwerke vkw zu zahlenden Entgelte enthalten sind.
- 2.3.5 Die illwerke vkw hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisanpassung nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und die illwerke vkw nicht bevorteilt wird, also

Preissenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Preiserhöhungen.

- 2.3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die illwerke vkw wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die illwerke vkw wird in der Mitteilung einer Preisanpassung deren Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung erläutern sowie auf das Kündigungsrecht auf § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG hinweisen.
- 2.4 Gilt zwischen den Parteien keine eingeschränkte Preisgarantie, richten sich Preisanpassungen der illwerke vkw - in Ergänzung und damit neben den Bestimmungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 - zudem auch nach den folgenden Regelungen:
Die illwerke vkw wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung solcher Kosten anpassen, die nicht bereits zu den in Ziffer 2.3 genannten Kosten und Netzentgelten gehören, die aber für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von der illwerke vkw die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 2.5 Ändert die illwerke vkw die Preise einseitig kann der Kunde den Vertrag gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Lindenberg im Allgäu Gerichtsstand.

2. Pauschalen und Produktblatt

- 2.1 Ist die illwerke vkw im Rahmen der Versorgung des Kunden berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen nach dem Produktblatt der illwerke vkw zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Produktblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist.
- 2.2 Im Produktblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den für die illwerke vkw nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand der illwerke vkw nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand der illwerke vkw Letzterem überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Die illwerke vkw ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso ihre vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht dieses Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- 4.1 Die illwerke vkw wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der illwerke vkw, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn die illwerke vkw auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang bei der illwerke vkw an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die illwerke vkw nicht abgeholfen, wird sie dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der illwerke vkw und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn die illwerke vkw auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn die illwerke vkw der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein

Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die illwerke vkw an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

- 4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 4.4 Die Kontaktadressen für das Schlichtungsverfahren lauten:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- 4.5 Daneben kann sich der Kunde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Die Kontaktadresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 5. Änderung vertraglicher Regelungen**
- 5.1 Die illwerke vkw ist, neben Preisanpassungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der ASB gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die die illwerke vkw nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Die illwerke vkw ist verpflichtet, die Änderungen auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.2 Ändert die illwerke vkw die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

Stand: November 2021